

# **BGer 8C\_141/2017 vom 24. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_141\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_141_2017)

FR: TF 8C\_141/2017 du 24 mars 2017

IT: TF 8C\_141/2017 del 24 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Die für die Beurteilung des streitigen Rentenanspruches massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die hiezu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundsätze sind im angefochtenen Entscheid, soweit hier von Belang, zutreffend dargelegt worden. Darauf wird verwiesen.

### **E. 2.2**

Nach eingehender und ausführlicher Auseinandersetzung mit der medizinischen Aktenlage ist das kantonale Gericht zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer ausserhalb seiner ihm - aus orthopädischer Sicht heute nicht mehr möglichen - angestammten Tätigkeit zumutbarerweise in der Lage wäre, mit einer Arbeit, die seiner persönlichen Problematik Rechnung trägt, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Diese - mittels korrekten Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG untermauerte - Beurteilung ist nicht bundesrechtswidrig. Auch beruht sie nicht auf offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen, welche unter einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG zustande gekommen wären (vgl. E. 1 hievor).

### **E. 2.3**

Die vom Beschwerdeführer im Vorbescheidverfahren eingereichten Unterlagen des Kinderspitals B.\_\_\_\_\_ aus den Jahren 1969 bis 1975 lassen nicht erkennen, wie die damals beschriebenen Kindheitserfahrungen des Beschwerdeführers und seine seitherige Entwicklung zu einer anderen Betrachtungsweise führen könnten. Dies ist auch vom kantonalen Gericht im angefochtenen Entscheid so erkannt worden. Inwiefern damit der Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verletzt worden sein sollte, ist nicht ersichtlich. Nachdem im Erwachsenenalter eine berufliche Betätigung offenbar über weit mehr als ein Jahrzehnt hinaus möglich war und die aktuellen ärztlichen Erhebungen keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür ergaben, dass frühkindliche Erlebnisse allenfalls als Ursache der nunmehrigen Schwierigkeiten in Frage kommen, ist nicht zu beanstanden, wenn medizinischen Akten aus frühester Kindheit des Beschwerdeführers in der Folge keine entscheidrelevante Bedeutung beigemessen wurde und diese dementsprechend keinen Anlass für weitergehende Erhebungen boten. Eine Verletzung des

Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 43 Abs. 1 ATSG ) ist darin nicht zu erblicken, sind doch vertiefte Abklärungen von vornherein auf rechtserhebliche Aspekte zu beschränken. Wie zuvor schon die Verwaltung konnte sich die Vorinstanz über die aktuelle gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers im Rahmen der ihr zustehenden Beweiswürdigung in nicht zu beanstandender Weise ein zuverlässiges Bild machen, ohne dabei in Willkür zu verfallen. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) von den Akten des Kinderspitals B. \_\_\_\_\_ tatsächlich Kenntnis gehabt hatte, was vom Beschwerdeführer trotz gegenteiliger Darstellung seitens der Beschwerdegegnerin bestritten wird. Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung an einen medizinischen Bericht zu stellenden beweisrechtlichen Anforderungen ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.) konnten unabhängig davon als erfüllt betrachtet werden.

### **E. 3**

Als offensichtlich unbegründet ist die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) - zu erledigen. Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.